3weites Buch.

Von der Zurechnung bei Verbrechen und Vergehen.

Einziges Rapitel.

Art. 59. Die Theilnehmer an Verbrechen und Versgehen sollen eben so als die Urheber derselben bestraft werden; es ware denn, daß das Gesetz darüber ein Ansberes bestimmt hatte.

Art. 60. Als Theilnehmer an einem Berbrechen oder Bergehen sind diejenigen zu bestrafen, welche durch Geschenke, Bersprechen, Drohungen, durch Mißbrauch des amtlichen Ansehens oder der Gewalt, durch listige Anstiftungen oder strafbare Kunstgriffe zur That gereizt oder Rathschläge zu deren Ausführung gegeben haben.

Ferner diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge ober sonstige Meittel, wodurch die That ausgeführt worden, wissentlich verschafft haben.

Nicht minder biejenigen, welche wissentlich dem Urheber oder den Urhebern der That, in benjenigen Handlungen beigestanden oder hulfreiche Hand geleistet haben, wosdurch das Verbrechen oder Bergehen vorbereitet, erleichtert oder vollbracht worden ist; jedoch mit Vorbehalt derzienigen Strasen, welche in diesem Gesethuch gegen die Anstister von Verschwörungen oder Auswieglungen, durch welche die äußere oder innere Sicherheit des Staats gessährdet wird, selbst für den Fall ausgesprochen sind, wo das Verbrechen, welches die Verschwornen oder Auswiegler zum Zweck hatten, nicht zur Aussührung gesommen ist.

Art. 61. Diejenigen welche bas verbrecherische Bestragen ber Uebelthater, ihre Raubereien ober Gewaltthatigkeiten gegen bie Sicherheit bes Staats, gegen bie öffentsliche Ruhe, gegen Privatpersonen und beren Eigenthum kennen, und ihnen bennoch gewöhnlichen Aufenthalt, Zus

fluchte, ober Versammlungsort gestatten, sollen als Theil, nehmer bes Verbrechens bestraft werden.

Urt. 62. Diejenigen, welche wissentlich gestohlene, bei Seite geschaffte oder sonst durch ein Verbrechen oder Vergehen erworbene Sachen, ganz oder zum Theil verhehlen, sollen ebenfalls als Theilnehmer an diesem Verbrechen oder Vergehen bestraft werden.

Art. 63. Jedoch können die im vorstehenden Artifel genannten Hehler, zu der, etwa gegen die Urheber statt findenden Strafe des Todes, lebenswieriger Zwangs, arbeit oder der Deportation nur alsdann verurtheilt werden, wenn sie überführt sind, daß sie zur Zeit der Berhehlung von den Thatumständen Kenntniß hatten, mit welchen das Gesetz eine von den obengenannten drei Strafen verknüpfet; im entgegengesetzen Falle sollen sie nur zu einer Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 64. Rein Verbrechen ober Vergehen kann zugerechnet werden, wenn sich der Beschuldigte im Augenblick der That im Zustande des Wahnsinns befand, oder durch unwiderstehliche Gewalt dazu gezwungen wurde.

Urt. 65. Bei keinem Berbrechen oder Bergehen finden Entschuldigungen oder eine Milberung ber Strafe statt, wo das Gesetz bergleichen nicht ausbrucklich vorgesschrieben oder erlaubt hat.

Urt. 66. Wenn der Thater noch nicht das acht zehnte Jahr erreicht hat, und erwiesen ist, daß er ohne Beurtheilungsvermögen gehandelt hat, so soll er zwar frei gesprochen, dagegen aber nach Besinden der Umstände, entweder seiner Familie zurückgegeben, oder in ein Besserungshaus gebracht, und daselbst mahrend des im Erfenntniß bestimmten Zeitraums, dessen Dauer sich jedoch nie über das zurückgelegte zwanzigste Jahr erstrecken darf, erzogen und in Berhaft gehalten werden.

Art. 67. Ift es aber entschieden, bag er mit Beurs theilungsvermogen gehandelt, so fommen folgende Strafen gegen ihn gur Anwendung:

hat er Todesstrafe, lebenswierige Zwangsarbeit ober bie Deportation verwirft, so ift er statt bessen zu einer

gehn bis zwanzigjahrigen Gefangnifftrafe im Befferungss haufe zu verurtheilen;

Satte er Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit ober Zuchthausstrafe verschuldet, so soll er wenigstens das Drittheil und höchstens die Salfte von derjenigen Strafzeit, wozu er hatte verurtheilt werden können, in einem Besserungshause gefänglich gehalten werden.

In allen diesen Fällen kann aber auch noch wiber ihn entweder durch ein Urtheil oder ein Erkenntniß auf eine funfs bis zehnjährige Berweisung unter die Aufsicht der hohen Polizei erkannt werden.

hatte er die Strafe des Prangers oder der Berbannung verwirft, so soll er zu einer Gefängnisstrafe von ein bis funf Jahren in einem Besserungshause verurtheilt werden.

Art. 68. In keinem der in dem vorhergehenden Urtikel bemerkten Falle, darf der Berurtheilte öffentlich ausgestellt werden.

Art. 69. Wenn der Schuldige nur eine correctionnelle Strafe verwirft hat, so wird er zu einer für angemessen gehaltenen Strafe dieser Art verurtheilt; nur muß sie geringer senn, als die Halfte derjenigen Strafe, die er zu leiden gehabt haben wurde, wenn er sechszehn Jahr alt gewesen ware.

Art. 70. Die Strafe lebenswieriger Zwangsarbeisten, der Deportation, oder der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit, kann gegen keine Person erkannt werden, die im Augenblick der Berurtheilung das siebenzigste Jahr zurückgelegt hatte.

Art. 71. An beren Stelle ift ber Verbrecher zu einer Zuchthausstrafe auf Lebens, ober bestimmte Zeit, nach Maßgabe ber Dauer ber eigentlich verwirften Strafe, zu verurtheilen.

Art. 72. Wer zu lebenswierigen ober auf eine bestimmte Zeit beschränkten Zwangsarbeiten verurtheilt worden ist, wird davon gleich nach zurückgelegtem siebenzigsten Jahre befreit, und statt bessen für die noch übrige Strafzeit in ein Zuchthaus eingesperrt, gleich als wenn er überhaupt nur zur Zuchthausstrafe verurtheilt wäre.

Art. 73. Die Gastwirthe jeder Art, wenn sie überstührt werden, Jemanden, der während seines Aufenthalts ein Berbrechen oder Vergehen begangen hat, länger als vier und zwanzig Stunden beherbergt zu haben, ohne den Namen, die Profession und den Wohnort des Thäters in ihre Register eingetragen zu haben, können von denjenigen, die durch das Verbrechen oder Vergehen einen Schaden erlitten haben, im Wege einer Entschädigungstlage, für Wiedererstattung, Schadenersat und zuerkannte Kosten in Anspruch genommen werden, mit Vorbehalt sonstiger aus den Artikeln 1952 und 1953 des Gesethuchs Napoleon entspringenden Verantwortlichkeiten.

Urt. 74. In allen übrigen Fallen, wo sich Entschädigungsflagen im Laufe crimineller, correctionneller ober polizeilicher Untersuchungen hervorthun, haben die Gerichtshofe und Tribunale, vor welchen diese Sachen verhandelt werden, in Gemäßheit des Gesetzbuches Napos leon Buch 3. Tit. 4. Cap. 2. zu versahren.

Drittes Buch.

Bon Berbrechen, Bergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von Verbrechen und Vergehen gegen das offentliche Wohl.

Erstes Rapitel.

Bon ben Berbrechen und Bergehen gegen bie. Sicherheit bes Staats.

Erster Abschnitt.

Bon den Berbrechen und Bergehen gegen die außere Sicherheit bes Staats.

Urt. 75. Jeder Einlander, welcher die Waffen ges gen ben Staat tragt, foll mit dem Tode bestraft werden. Sein Bermogen wird confiszirt.

